

27.01.2021

### Position zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. In Anbetracht der sehr kurzen Konsultationsfrist – gerade für einen so komplexen Sachverhalt – ist zunächst nur eine kursorische und vorläufige Bewertung möglich. Wir behalten uns vor, diese Erstbewertung durch eine finale Stellungnahme zu ersetzen.

### Anmerkungen

#### I. Zu § 3 Nr. 15c EnWG Ref.-E: Energiespeicheranlagen

Nach dieser Regelung sind Energiespeicheranlagen

„Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben“.

VEA empfiehlt, stattdessen auf die Definition nach Artikel 2 Nr. 59 und Nr. 60 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie zurück zu greifen:

Danach ist die **Energiespeicherung** „im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung

Seite 1 von 3

#### Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner  
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin  
Telefon: 030 23885-854  
E-Mail: eschreiner@vea.de

#### Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover  
Telefon: 0511 9848-0  
Telefax: 0511 9848-288  
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

#### Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke  
Geschäftsführer Christian Otto  
St-Nr. 25/206/30250  
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger;“

Eine **Energiespeicheranlage** ist „im Elektrizitätsnetz eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt.“

Mit einem Rückgriff auf diese Definitionen kann einer potentiellen Doppelbelastung von Stromspeichern mit Netzentgelten und sonstigen Abgaben und Umlagen auf Grund der Einordnung sowohl als Letztverbraucher und Erzeuger vorgebeugt werden.

## **II. Zu § 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG Ref.-E: Ausweisung der Kosten für Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

Der VEA begrüßt die Ausweisungspflicht bei Gasrechnungen für Kosten aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem BEHG ausdrücklich. Dies unterstützt die Unternehmen bei Minderungsmaßnahmen und erleichtert zudem Meldepflichten im Rahmen verschiedener Vorschriften nach dem BEHG und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. VEA empfiehlt die Prüfung, ob diese Ausweisungspflicht im EnWG auch auf alle weiteren Brennstoffe im Sinne des BEHG ausgeweitet werden kann.

## **III. Zu § 28j ff. EnWG Ref.-E: Regulierung von Wasserstoffnetzen**

Die mittelständisch geprägten Mitgliedsunternehmen des VEA sind grundsätzlich über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Große Industriecluster sind eher selten. Die Unternehmen des energieintensiven Mittelstands werden schon kurzfristig auf die Bezugsmöglichkeit von Wasserstoff angewiesen sein, da Gas und andere nicht klimaneutrale Brennstoffe aufgrund der nationalen CO<sub>2</sub> Bepreisung nach dem BEHG kurzfristig nicht mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen eingekauft werden können.

Deshalb begrüßt VEA einen Regulierungsrahmen für Wasserstoffnetze. Dieser sollte kurzfristig auf eine deutschlandweite und mittelfristig auch auf eine europaweite Integration ausgerichtet sein. Insellösungen, bei denen auf längere Dauer nur eine begrenzte Zahl von Letztverbrauchern Zugang zu einem Wasserstoffnetz erhalten, sollten vermieden werden.

Ausnahmen von der Regulierungspflicht sollten deshalb – wenn überhaupt - nur für eine begrenzte Übergangsfrist gelten. Dies gilt unter anderem für einen verhandelten Netzzugang. Dieser birgt das Risiko, dass sich regional unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten und Bedingungen bilden. Das Wasserstoffnetz sollte aber schnellstmöglich allen Unternehmen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

#### **IV. Bilanzieller Zugang zu Wasserstoff notwendig**

Wie oben ausgeführt, werden die Unternehmen des energieintensiven Mittelstands zwingend auf die Bezugsmöglichkeit von Wasserstoff angewiesen sein. Der zügige Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings absehbar, dass in der Markthochlaufphase nicht alle letztverbrauchenden Unternehmen über einen physischen Zugang zu treibhausgasarm erzeugtem Wasserstoff verfügen werden. Dies wird kurz- und mittelfristig zu Wettbewerbsverzerrungen und anderen Nachteilen bei den Unternehmen sorgen. Eine Lösung könnte sein, die Marktmechanismen von physikalischen Energieflüssen zu entkoppeln und bilanzielle Zugänge zu ermöglichen. Ähnlich geschieht dies im Strombereich bereits über Herkunftsnachweise für Grünstrom. Diese können gehandelt werden, um die Bezugsmöglichkeiten von erneuerbarem Strom von der physikalischen Lieferung zu entkoppeln. Eine ähnliche Entwicklung sollte dringend auch für Wasserstoff und andere treibhausgasarme Brennstoffe ermöglicht werden. Der VEA empfiehlt die Erweiterung des entsprechenden, rechtlichen Rahmens.